



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Stadt Waren (Müritz)

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 09.10.2024 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Überlassung und Nutzung der in der **Anlage 2** aufgeführten, als öffentliche Einrichtungen betriebenen Sporthallen der Stadt Waren (Müritz).

§ 2 Vergabegrundsätze

- (1) Die Sporthallen dienen in erster Linie der Sicherstellung des Schulsports der Schulen in Trägerschaft der Stadt Waren (Müritz).
- (2) Verbleibende Nutzungskapazitäten der öffentlichen Sporthallen werden zur allgemeinen sportlichen Nutzung, in Ausnahmefällen auch für kommerzielle Nutzer/Veranstaltungen, vergeben, soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sächlichen und personellen Möglichkeiten der Stadt Waren (Müritz) dies zulassen. Bei der Vergabe der Sporthallen sind ortsansässige Vereine zu bevorzugen.
- (3) Bei der Vergabe der Nutzungszeiten wird eine angemessene Auslastung der Sporthalle angestrebt. Ist während des Vergabezeitraumes eine durchschnittliche angemessene Auslastung von einem Nutzer nicht erreicht worden, können zukünftige Nutzungszeiten bedarfsgerecht gekürzt werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Sporthalle und auf Einräumung einer bestimmten Nutzungszeit.
- (5) Kinder- und Jugendsportabteilungen haben zu den für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang.
- (6) Die Durchführung von Wettkämpfen und Punktspielen haben gegenüber dem Übungs- und Trainingsbetrieb Vorrang.
- (7) Die Belange des Behindertensports sind in besonderer Weise zu beachten.

§ 3 Nutzungsdauer / -zeiten

- (1) Die öffentlichen Sporthallen werden in der Regel
 1. für die Dauer eines Schuljahres,
 2. für zeitlich begrenzte Nutzung oder
 3. für einzelne Veranstaltungen überlassen.



(2) Die Sporthallen stehen den Nutzern in der Regel von Montag bis zum Freitag wöchentlich von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. In besonderen Fällen kann die Nutzung für den Übungs- und Trainingsbetrieb und in Vorbereitung auf Wettkämpfe sowie besondere Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gewährt werden.

(3) In den genehmigten Nutzungszeiten sind Zeiten für das Auf- bzw. Abräumen, der Sporthallen eingeschlossen.

§ 4 Antrags- und Vergabeverfahren

(1) Die Vergabe der Sporthallen für sportliche Zwecke erfolgt durch die Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz).

(2) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1, Nr. 1, sind bis zum 31.05. eines Jahres für das neue Schuljahr zu stellen. Für die Antragstellung ist das in der Anlage 4 aufgeführte Antragsformular zu verwenden.

(3) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1, Nr. 2 und 3, sind spätestens 2 Wochen vor dem Nutzungsbeginn zu stellen. Für die Antragstellung ist das in der Anlage 3 aufgeführte Formular zu verwenden.

(4) Die Nutzung in den Schulferien zum Jahres- und Schuljahreswechsel ist bei Bedarf gesondert schriftlich zu beantragen. Die Stadt Waren (Müritz) entscheidet über den jeweiligen Antrag nach Prüfung der Öffnungsmöglichkeit und Kapazität der Sporthalle.

(5) Über die Nutzung der Sporthallen für andere als sportliche Zwecke entscheidet die Stadt Waren (Müritz) nach erfolgter Antragstellung unter Berücksichtigung der örtlichen und baulichen Gegebenheiten der jeweiligen Sporthalle.

(6) Der Nutzungsvertrag (Anlage 5) ist spätestens zwei Wochen vor der ersten Nutzung zwischen dem Nutzer und der Stadt Waren (Müritz) abzuschließen.

(7) Nichtberücksichtigte Anträge werden schriftlich abgelehnt.

§ 5 Nutzungsgrundsätze

(1) Die Stadt Waren (Müritz) überlässt den Nutzern die Sporthallen einschließlich der Geräte und Ausstattungen für den beantragten Zeitraum in funktionstüchtigem und sicherem Zustand zur Nutzung. Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Defekte Ausstattungen werden nicht zur Nutzung bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Reparaturen oder Ersatz von den zur Verfügung gestellten Geräten und Ausstattungen in den Sporthallen durch die Stadt Waren (Müritz) besteht nicht.

(2) Die Ausstattung der Sporthallen orientiert sich an der Pflichtausstattung für den Schulsport. Wettkampf- und spezielle Ausstattungen, die für den Nutzer zur Ausübung des Nutzungszweckes notwendig sind, ist von ihm eigenverantwortlich zu beschaffen und zu unterhalten. Die Nutzung und Einlagerung vereinseigener Sportausstattungen und -geräte sind mit der Stadt Waren (Müritz) abzustimmen.

(3) Andere Nutzer müssen die Benutzung vereinseigener Ausstattungen mit dem jeweiligen Eigentümer (Verein) im Vorfeld abstimmen.

(4) Die Überlassung einer Sporthalle schließt die dazugehörigen Nebenräume (Umkleideräume, Duschen, Sanitäranlagen) ein.

(5) Die Nutzung von Lagerräumen für sportspezifische Geräte und Ausstattungen der Vereine, die für die Ausübung des Nutzungszweckes erforderlich sind, ist mit der Stadt Waren (Müritz) gesondert zu vereinbaren.

(6) Die Sporthallen dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen Nutzungsverantwortlichen benutzt werden. Er ist für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

(7) Werbetafeln für Alkohol und andere kinderschutzgefährdende Produkte müssen für den Schulsport sowie bei Kinder- und Jugendsportveranstaltungen abgedeckt werden. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet die Stadt Waren (Müritz).

(8) Die Nutzer sind verpflichtet:

- a. für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen
- b. dafür Sorge zu tragen, dass kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird
- c. die Sporthallen und deren Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu unterlassen
- d. keine Geräte aus den Sporthallen zu entfernen
- e. die Sporthallen mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit zu räumen und
- f. im öffentlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb gekennzeichnete Ordner in angemessener Anzahl einzusetzen.

(9) Eine Überlassung der Sporthallen durch die Nutzer an Dritte ist nicht zulässig.

(10) Die Stadt Waren (Müritz) ist berechtigt, eine Erlaubnis ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, sofern übergeordnete Interessen vorliegen oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sind die Benutzer in der Regel aufzufordern, das rechtswidrige Verhalten abzustellen.

§ 6 Haftung und Freistellung

(1) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt Waren (Müritz) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Waren (Müritz) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Waren (Müritz), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Waren (Müritz) verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.

(4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Waren (Müritz), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.

(5) Der Nutzer hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Waren (Müritz) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Waren (Müritz) fällt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(7) Die Stadt Waren (Müritz) haftet für bei der Benutzung des Grundstücks, der Sporthalle und deren Einrichtungsgegenständen eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; es sei denn, es handelt sich um Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit.

(8) Die Stadt Waren (Müritz) übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Schlüssel- bzw. Transponderübergabe / –verlust

(1) Die Schlüssel- bzw. Transponderübergabe erfolgt auf Vorlage des unterzeichneten Nutzungsvertrages durch die Stadt Waren (Müritz). Gegebenenfalls findet eine Einweisung in die Gegebenheiten der jeweiligen Sporthalle statt.

(2) Ein Schlüssel – bzw. Transponderempfang ist zu quittieren. Schlüssel oder Transponder sind sorgfältig aufzubewahren und bei Nutzungsbeendigung an die Stadt Waren (Müritz) herauszugeben. Eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe der Schlüssel oder Transponder an Dritte ist verboten.

(3) Der Nutzer haftet für den Verlust von Schlüsseln oder Transpondern und für die daraus entstehenden Kosten.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Verantwortlichen der Stadt Waren (Müritz) ausgeübt. Diese haben jederzeit Zutritt zu den Sporthallen. Allen Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

§ 9 Überschreitung der Nutzungszeit

(1) Die Nutzungszeiten für die Sporthallen werden durch einen Hallenbelegungsplan festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten.

(2) Für Fälle in denen die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus unvorhersehbaren wettkampfbedingten Gründen überschritten wird, ist dies nachträglich und unverzüglich der Stadt Waren (Müritz) anzuzeigen. Die Rechnungslegung erfolgt dann entsprechend der tatsächlichen Nutzungszeit.

§ 10 Einrichtung von Verkaufsgegenständen

(1) Die Einrichtung von Verkaufsständen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften einschließlich des Verkaufes von Zubehörsachen ist bei der Antragstellung entsprechend anzuzeigen.

(2) Vom Nutzer sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und bei Abschluss des Hallennutzungsvertrages der Stadt Waren (Müritz) vorzulegen.

§ 11 Rücktritt

(1) Der Nutzer kann durch Erklärung in Textform bis spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei vom Hallennutzungsvertrag zurücktreten. Geht diese Erklärung der Stadt Waren (Müritz) fristgerecht zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung befreit. Andernfalls ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen.

(2) In Fällen, die sich aus dem Wettkampf- bzw. Spielbetrieb ergeben und nicht durch den Nutzer zu vertreten sind, kann die Frist unterschritten werden.

§ 12 Verunreinigungen/Schäden

(1) Der Nutzer überlässt nach der Nutzung der öffentlichen Sporthalle diese dem nachfolgenden Nutzer in einem ordentlichen und sauberen Zustand.

(2) Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung von Verunreinigungen oder Schäden entstehen.

§ 13 Nutzungsentgelte

(1) Entgelte für die Nutzung von Sporthallen werden nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gemäß der Anlage 1 erhoben.

(2) Bei Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen behält sich die Stadt Waren (Müritz) das Recht vor, betroffene Preise aus der Benutzungs- und Entgelttabelle zuzüglich Umsatzsteuer weiter zu berechnen.

(3) Die Erhebung des Entgeltes erfolgt auf Grundlage des beantragten und bewilligten Zeitraumes der Nutzung.

(4) Bei einer Nichtnutzung der Sporthalle aufgrund von außerplanmäßigen Veranstaltungen, Sperrungen oder anderen Maßnahmen erfolgt die Berechnung des Entgeltes mittels einer Gutschrift.

§ 14 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer eine in Anlage 2 aufgeführte Sporthalle nutzt bzw. eine Nutzungsvereinbarung abschließt. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 15 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

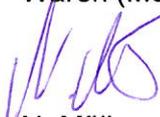
Die Entgeltschuld entsteht mit Bestätigung der Nutzungszeit, der in der Anlage 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung benannten Sporthallen.

Das Entgelt ist fällig gemäß des Nutzungsvertrages.

§ 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sporthallen der Stadt Waren (Müritz) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Waren (Müritz), den 29.10.2024



N. Möller
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgelttabelle					Anlage 1
Benennung der Sporthallen	TH Am Engelsplatz	TH Kirschenweg	TH Feldstraße	TH Beimlerstraße	
brutto je Zeitstunde	40,50 €/h Halle 13,50 €/h Feld	18,30 €/h	20,20 €/h	25,60 €/h	
eingetragene Sportvereine Sport mit Personen mit Handicap/ Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	entgeltbefreit	entgeltbefreit	entgeltbefreit	entgeltbefreit	
Sporttreibende, die nicht im Verein organisiert sind	40,50 €/h Halle 13,50 €/h Feld	18,30 €/h	20,20 €/h	25,60 €/h	
Gemeinnützige Vereine, keine Sportvereine Ermäßigung um 30%	28,35 €/h Halle 9,45 €/h Feld	12,80 €/h	14,10 €/h	17,90 €/h	
städtische Jugendeinrichtungen/ FFW Waren (Müritz)	entgeltbefreit	entgeltbefreit	entgeltbefreit	entgeltbefreit	
Freizeitsport/ Breitensport/ Gesundheitssport Ermäßigung um 50%	20,25 €/h Halle 6,75 €/h Feld	9,15 €/h	10,10 €/h	12,80 €/h	
Vereine im Spiel- und Wettkampfbetrieb Ermäßigung um 80%	8,10 €/h Halle 2,70 €/h Feld	3,70 €/h	4,00 €/h	5,10 €/h	
Wettkämpfe Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	entgeltbefreit	entgeltbefreit	entgeltbefreit	entgeltbefreit	
Wettkämpfe Spielbetrieb Erwachsene Ermäßigung um 80%	8,10 €/h Halle 2,70 €/h Feld	3,70 €/h	4,00 €/h	5,10 €/h	
Fremdnutzung doppelter Stundensatz					
Nicht-sportliche Veranstaltungen Sportgruppen/ Vereine aus anderen Städten und Gemeinden/ Trainingsbetrieb/ Wettkämpfe Gewerbliche Nutzung Schulen/ Schulsport (Fremdschulen)	81,00 €/h Halle 27,00 €/h Feld	36,60 €/h	40,40 €/h	51,20 €/h	

* Aus rechentechnischen Gründen wurde auf- bzw. abgerundet.

Anlage 2

Sporthallen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Stadt Waren (Müritz) sind:

1.Sporthalle Am Engelsplatz	Friedrich – Engels – Platz 10, 17192 Waren (Müritz)
2.Sporthalle Kirschenweg	Kirschenweg 3, 17192 Waren (Müritz)
3.Sporthalle Hans- Beimler- Straße	Geschwister – Scholl – Straße 31, 17192 Waren (Müritz)
4.Sporthalle Feldstraße	Bürgermeister – Schlaaff – Straße 26, 17192 Waren (Müritz)

Einmalnutzung		Anlage 3
Antragsformular zur Nutzung städtischer Sporthallen - Einmalnutzung		
1. Antragsteller/Absender		
Antragsteller/Absender/Vereinsname/Name des Veranstalters:		
Anschrift/Straße/Hausnummer, PLZ, Ort:		
Telefon/ E – Mail:		
Name des Vereinsvorsitzenden bzw. des verantwortlichen Nutzers/Veranstalters		
Telefon/ E-Mail:		
2. Veranstaltungsangaben		
Art der Nutzung:	<input type="checkbox"/> eingetragene Sportvereine	
	<input type="checkbox"/> Sport mit Personen mit Handicap / Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
	<input type="checkbox"/> Sporttreibende, die nicht im Verein organisiert sind	
	<input type="checkbox"/> gemeinnützige Vereine, keine Sportvereine	
	<input type="checkbox"/> städtische Jugendeinrichtungen, FFW Waren (Müritz)	
	<input type="checkbox"/> Freizeit/Breitensport/Gesundheitssport	
	<input type="checkbox"/> Verein im Spiel- und Wettkampfbetrieb	
	<input type="checkbox"/> Wettkämpfe - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
	<input type="checkbox"/> Wettkämpfe - Spielbetrieb Erwachsene	
	<input type="checkbox"/> Fremdnutzung/Tagesnutzung	
	<input type="checkbox"/> Nicht sportliche Veranstaltungen	
	<input type="checkbox"/> Sportgruppen/Vereine aus anderen Städten und Gemeinden/Trainingsbetrieb	
	<input type="checkbox"/> Wettkämpfe	
	<input type="checkbox"/> Gewerbliche Nutzung	
	<input type="checkbox"/> Schulen/Schulsport (Fremdschule)	
	Tagesnutzung	
Dauer der Nutzung:		
Name der Sporthalle:		
Sportart - teilnehmende Sportler/Altersstruktur:	Anzahl:	
Tag/Zeitraum der Nutzung:	am/von:	bis:
Uhrzeit: (einschließlich Auf- und Abbau)	von:	bis:
Besondere Anforderungen an die Sporthalle: Verkaufsstand:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Ort/Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift:

Jahresnutzung		Anlage 4
Antragsformular zur Nutzung städtischer Sporthallen für das Schuljahr		
1. Antragsteller/Absender		
Antragsteller/Verein:		
Anschrift/Straße/Hausnummer/PLZ/Ort:		
Telefon/ E-Mail:		
Name des Vereinsvorsitzenden des Vereins:		
Telefon/ E-Mail		
2. Veranstaltungsangaben		
Art der Nutzung:		
	Sportabteilung:	
	Altersklasse:	
	Anzahl der Sportler:	
	Name und Anschrift des Übungsleiters:	
Wunschsporthalle:	<input type="checkbox"/> TH Am Engelsplatz <input type="checkbox"/> TH Kirschenweg <input type="checkbox"/> TH Beimlerstraße <input type="checkbox"/> TH Feldstraße	
Dauer der Nutzung/Zeitraum:	von:	bis:
Wochentag/e:	<input type="checkbox"/> montags <input type="checkbox"/> dienstags <input type="checkbox"/> mittwochs <input type="checkbox"/> donnerstags <input type="checkbox"/> freitags <input type="checkbox"/> samstags <input type="checkbox"/> sonntags	
Zeitraum der Nutzung/Uhrzeit:	von:	bis:

Ort/Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift:

Nutzungsvertrag	Anlage 5
------------------------	-----------------

NUTZUNGSVERTRAG

Zwischen der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), als Eigentümer

- vertreten durch den Bürgermeister -

und dem eingetragenen Verein/Institution - nachfolgend als Nutzer -:

Name des Vereins/Institution:

Anschrift/Telefon:/.....

Ansprechpartner:

Anschrift/Telefon:/.....

wird die Nutzung folgender Sporthalle vereinbart:

1. Name der Sporthalle:

Anschrift:

Wochentag:

Datum (am/vom – bis):

Uhrzeit (von – bis):

Abteilung und AK:

Die Nutzung erfolgt: entgeltpflichtig nicht entgeltpflichtig

Berechnung/Entgelt:

Kautions Transponder:

2. Die Nutzung der o.g. Sporthalle erfolgt auf der Grundlage der geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Stadt Waren (Müritz) und der geltenden Hallenordnung.
3. Der/die Nutzer hat/haben die geltende Benutzungs- und Entgeltordnung und die geltende Hallen- bzw. Platzordnung zur Kenntnis genommen und wurde/n belehrt.
4. Das Benutzungsentgelt beträgt€ und ist bis zumauf das Konto der Stadt Waren (Müritz) einzuzahlen.

Bankverbindung:

Müritz Sparkasse

IBAN: DE64150501000640035000

BIC: NOLADE21WRN

Produktkonto: /.....

AO – Nr.:

.....
Datum/Unterschrift Stadt Waren (Müritz).....
Datum/Unterschrift Nutzer

